

---

o 33. Jahrgang

o Ausgabetag

02.12.2019

Nr.

19

---

**Inhaltsangabe**

- 63/2019      Öffentliche Bekanntmachung**  
Einladung zur Ratssitzung am 10.12.2019
- 64/2019      Öffentliche Bekanntmachung**  
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 35.23 F
- 65/2019      Öffentliche Bekanntmachung**  
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
- hier: Verlängerung der Auslegungsfrist
- 66/2019      Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**  
Flurbereinigung Bergerbusch - Az. 33.42 - 51201
- Ladung zur:
- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
    1. Offenlegungstermin
    2. Anhörungstermin
  - II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen  
Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung  
der 1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige  
Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der  
Flurbereinigung Bergerbusch

**Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

## Einladung

Sitzungsnummer: 33/16.  
Gremium: **Rat**  
Sitzungsdatum: Dienstag, 10.12.2019, **16.00 Uhr**  
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

**Hinweis: Aufgrund der umfangreichen Tagesordnung beginnt die Sitzung bereits um 16.00 Uhr!**

### Tagesordnung:

<b>A</b>	<b>Öffentlicher Teil</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Beschlussüberwachung aus vorangegangenen Sitzungen	669/16/2019
A3	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A4	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW	
A4.1	Radwege in Frechen durch Null-Übergänge optimieren - Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.09.2019	571/16/2019
A4.2	Eingezäunte Fläche im Sportpark Frechen den Imkern zur Verfügung stellen - Anregung nach § 24 GO NRW vom 03.09.2019	530/16/2019
A4.3	Baumpflanzungen auf allen freien Stellen/Lücken im Stadtgebiet Frechen - Anregung nach § 24 GO vom 10.10.2019	555/16/2019
A4.4	Leerung der Straßenpapierkörbe im Stadtgebiet - Anregung nach § 24 GO NRW vom 11.10.2019	645/16/2019
A4.4.1	Straßenpapierkörbe in den Ortsteilen Frechen - Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW der Lokalen Agenda vom 14.11.2019	664/16/2019
A4.5	Parkplatzsituation Ulrichstraße - Bürgerantrag gemäß § 24 GO vom 15.10.2019	572/16/2019

A4.6	Neubau Johannesschule/ Parkplatz- bzw. Spielplatzsituation an der Franz-Lenders-Straße - Anregungen/ Beschwerden nach § 24 GO NRW vom 20.09. und 30.09.2019	583/16/2019
A4.7	Einbahnstraße für Tulpenweg in Nord-Süd Richtung einrichten - Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 20.10.2019	649/16/2019
A4.8	Straßenreinigung Weidenpesch - Anregung nach § 24 GO NRW vom 08.11.2019	644/16/2019
A5	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
A6	Strukturwandel im Rheinischen Revier	682/16/2019
A7	Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung	
A7.1	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes, sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017	538/16/2019
A7.2	Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 hier: Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Haushaltsjahres 2018	540/16/2019
A8	Jahresabschluss zum 31.12.2018	680/16/2019
A9	Fortschreibung Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen der Stadt Frechen	437/16/2019
A9.1	Fortschreibung Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen der Stadt Frechen	437/16/2019 1. Ergänzung
A10	Frauenförderplan der Stadt Frechen	668/16/2019
A11	Ziele der Verwaltung - Bericht 2019 und neue Ziele 2020	685/16/2019
A12	Haushalt 2020	
A12.1	Jugendhilfehaushalt 2020	564/16/2019
A12.2	Stellenplan 2020	654/16/2019
	A12.2.1 Stellenplan 2020 hier: Stellungnahme des Personalrats	654/16/2019 1. Ergänzung
A12.3	Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2020 sowie Fortschreibung der Investitionsplanung	683/16/2019

A13	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A13.1	45. Änderung des Flächennutzungsplans (Regenrückhaltung Frechen-Süd) hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss (Wiederholung)	606/16/2019
A13.2	Bebauungsplan Nr. 64.2 F "Regenrückhaltung Frechen-Süd" hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Wiederholung)	615/16/2019
A13.3	Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2020 hier: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.10.2011	605/16/2019
A13.4	Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst 2020 hier: 12. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	613/16/2019
A13.5	Gebührenbedarfsrechnung Abfallbeseitigung 2020 hier: 14. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)	666/16/2019
A13.6	Neufassung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen	618/16/2019
A14	Ausschussbesetzung und Vertretung in Organen Dritter sowie in Gremien und Arbeitskreisen des Rates	
A14.1	Umbesetzung im Schulausschuss - Vertretung der Stadtschulpflegschaft Frechen	557/16/2019
A14.2	Bericht über die Konferenz des deutsch-französischen Ausschusses im Rat der Regionen und Gemeinden Europas am 05. und 06.12.2019	619/16/2019
A14.3	Grube Carl   Planungsbeirat - Wiederaufnahme der Tätigkeit	638/16/2019
A14.4	Einrichtung, Funktion und Besetzung des Arbeitskreises "ÖPNV"	686/16/2019 (Platzhaltermvorlage)
A15	Mitteilungen der Verwaltung	
A16	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern nach § 20 der Geschäftsordnung	

<b>B</b>	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
B1	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
B2	Anträge und Anfragen der Fraktionen nach § 3 der Geschäftsordnung	
B3	Planungsvereinbarung über die Entwicklung von Wohnbauflächen in Frechen-Habbelrath, südlich L 277, westlich Ammerstraße	607/16/2019
B4	Städtebaulicher Vertrag über die Entwicklung von Wohnbauflächen in Frechen-Habbelrath (Bebauungsplan Nr. 3.10 HA), südlich L277, westlich Ammerstraße hier: Folgekostenvereinbarung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	608/16/2019
B5	Rückstellungsbildung aufgrund Einspruchs eines gewerbesteuerpflichtigen Unternehmens gegen die Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes	673/16/2019
B6	Mitteilungen der Verwaltung	
B7	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern nach § 20 der Geschäftsordnung	

Frechen, 27.11.2019



Susanne Stupp  
Vorsitzende

Vorsitz:	Susanne Stupp (Bürgermeisterin)
1. stv. Vorsitz:	Angelika Münch (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)
2. stv. Vorsitz:	Ferdi Huck (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)
Schriftführung:	Mareike Mischke
stv. Schriftführung:	Markus Köppinger

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 35.23 F

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 35.23 F, 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hubert-Protts-Straße, Holzstraße und Kapfenberger Straße und ist folgendem Plan zu entnehmen:

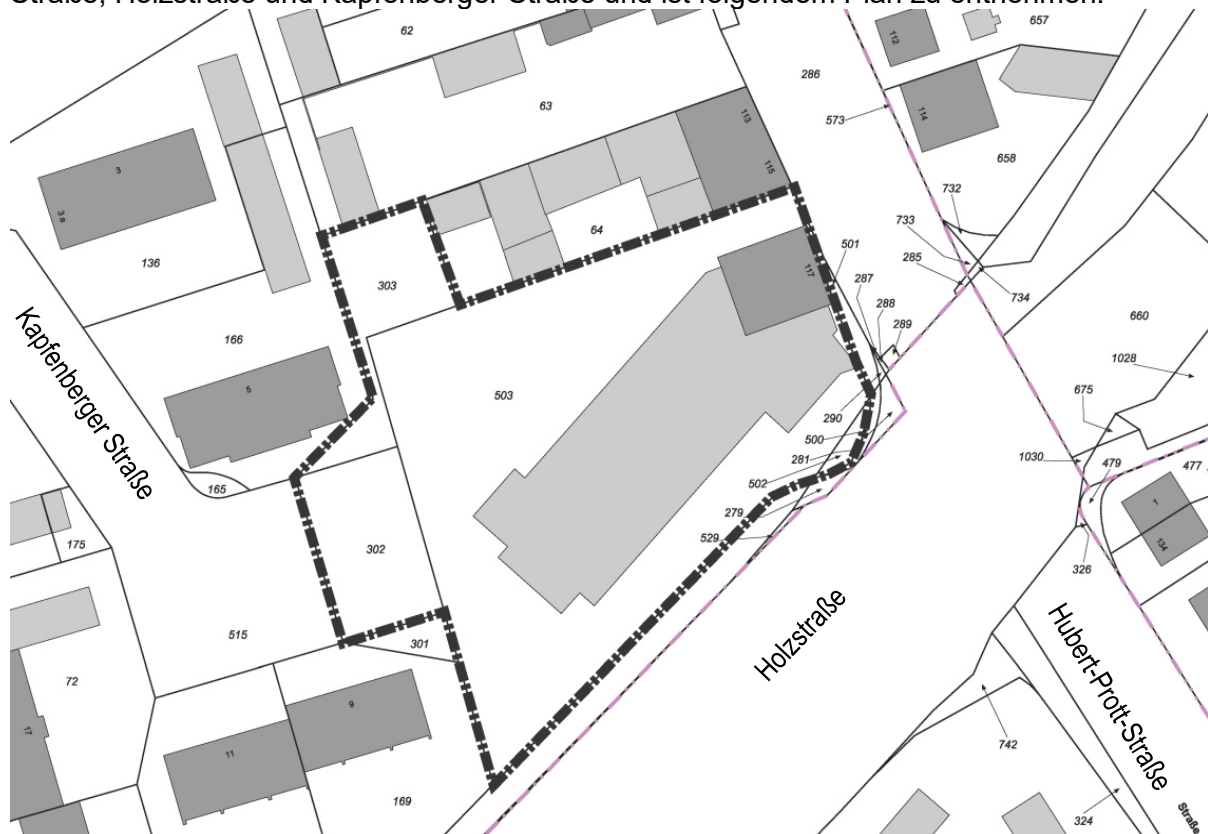


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35.23 F, 2. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/bebauungsplaene.php>) eingesehen werden.

### Hinweise auf die Rechtsfolgen

#### 1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 09.07.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35.23 F, 2. Änderung in Kraft.

Frechen, 27.11.2019



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

**zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

## HIER: VERLÄNGERUNG DER AUSLEGUNGSFRIST

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“ beschlossen sowie den Planentwurf mit geänderten Windkonzentrationszonen und Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet. Das Planungsziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zur planungsrechtlichen Steuerung der erneuerbaren Energien im Außenbereich. Es ist vorgesehen, die Konzentrationszonen im und am Rand des ehemaligen Tagebaus Frechen (Marienfeld) auszuweisen. Außerhalb der Konzentrationszonen sind nach § 35 Abs.3, Satz 3 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Der Geltungsbereich mit den Konzentrationszonen ist als Übersichtsplan beigefügt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

<b>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbeugende Schutzabstände</li> <li>• Erholung</li> <li>• Lärmemissionen und -immissionen</li> <li>• Schattenwurf/Reflexionen</li> <li>• Flugsicherheit</li> <li>• Erschütterung</li> <li>• Leitungs-, Funk- und Stromtrassen</li> </ul>	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Fortschreibung der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes zur Ausweisung geeigneter Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/ 2016
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
Schutzgebiete Biotoptypen Artenschutz	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019 Artenschutzprüfung zur Darstellung von zwei Konzentrationszonen im FNP der Stadt Frechen, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, H. Fehr, 04/2019; Fortschreibung der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes zur Ausweisung geeigneter Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/2016
<b>Schutzgut Fläche</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Nutzung, Flächenverbrauch</li> </ul>	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019
<b>Schutzgut Boden</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverhältnisse</li> <li>• Bodenfunktion</li> <li>• Schutzwürdigkeit der Böden</li> <li>• Altlasten</li> </ul>	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Fortschreibung der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes zur Ausweisung geeigneter Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/2016



<b>Schutzgut Wasser (Grund-und Oberflächenwasser)</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser</li> <li>• Oberflächengewässer</li> <li>• Schutzgebiete</li> </ul>	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019 Fortschreibung der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes zur Ausweisung geeigneter Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/2016
<b>Schutzgut Klima und Luft</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima</li> <li>• Luftqualität</li> </ul>	Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Windgeschwindigkeit</li> </ul>	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019 Fortschreibung der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes zur Ausweisung geeigneter Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/2016
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbildqualität, Sichtbeziehungen</li> <li>• Bestehende Windenergieanlagen</li> </ul>	Begründung Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Fortschreibung der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes zur Ausweisung geeigneter Windkraftkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/2016
<b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
Baudenkmäler Bodendenkmäler Kulturlandschaft Kulturgüter	Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019; Gutachten zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, Döpel Landschaftsplanung, 06/2016
<b>Schutzgut Wechselwirkungen</b>	
Inhalt der Informationen	Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern und Ökosystemen</li> </ul>	Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten 09/2019
<b>Umweltrelevante Stellungnahmen</b>	
Inhalt der Stellungnahmen	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naherholung, Erweiterung der WKZ I</li> </ul>	Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellungnahme A
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optisch bedrängende Wirkung, Erholung, Schattenwurf Lärmimmission</li> </ul>	Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellungnahme B
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optisch bedrängende Wirkung, Erholung, Schattenwurf, Lärmimmission</li> </ul>	Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellungnahme C
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverhältnisse, Grundwasser</li> </ul>	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser</li> </ul>	Bezirksregierung Köln, Dez. 54
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtfunkstrecken</li> </ul>	Bundesnetzagentur Berlin
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverhältnisse, Tektonik, Erdbeben</li> </ul>	Geologischer Dienst NRW
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturlandschaft, Kulturgüter</li> </ul>	Landschaftsverband Rheinland, Dez. Kultur und landschaftliche Kulturpflege
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenschutz,</li> </ul>	NABU, Kreisverband Rhein-Erft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenverbrauch, Bodenfunktion, Lärm, Flugsicherung, Landschaftsbild, Naherholung, Artenschutz</li> </ul>	Rhein-Erft-Kreis
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturlandschaft, Kulturgüter,</li> </ul>	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverhältnisse, Tektonik</li> </ul>	RWE Power AG, Abteilung Bergschäden
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmimmission</li> </ul>	Stadt Kerpen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtfunk, Flugsicherheit</li> </ul>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) wird der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, des Artenschutzgutachtens, der Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien und der umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt und die Frist der öffentlichen Auslegung verlängert.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **06.11.2019 bis 20.12.2019**

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail o.Ä. abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen  
Die Bürgermeisterin  
Johann-Schmitz-Platz 1-3  
50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf erteilt Frau Heldt in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 316, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1392 während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

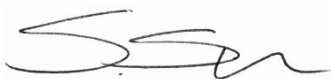
Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/aktuelle-planungen.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien“ unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 30.11.2019



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH**  
Az.: - 33.42 - 51201 -

50667 Köln, den 29.10.2019  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

## Ladung zur:

- I. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
  1. Offenlegungstermin
  2. Anhörungstermin
- II. **Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der 1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch**

In der Flurbereinigung Bergerbusch finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

### I. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

#### 1. **Offenlegungstermin**

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt am

**Donnerstag, den 19.12.2019**  
**von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.**

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 07.01.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

**Dienstag, den 07.01.2020 um 10.00 Uhr**  
**bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Börsenplatz 1, 50667 Köln**  
**Zimmer B 2103.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Bergerbusch einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

## **II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung für das gesamte Verfahrensgebiet unter Einbeziehung der 1. Ergänzungsanordnung für das bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 14.07.2014 erfasste Teilgebiet der Flurbereinigung Bergerbusch**

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet am

**Donnerstag, den 19.12.2019**  
**von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt.

Die „Vorläufigen Besitzeinweisung“ einschließlich der 1. Ergänzungsanordnung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte/ Gemeinden Kerpen, Ertstadt, Elsdorf, Merzenich, Nörvenich, Bergheim, Frechen und Hürth ab der 1. Kalenderwoche 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.04.2020 wirksam wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle einer Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Teilnehmer bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42- 51201 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern, oder unter dem Link:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf) abrufen.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Im Auftrag  
gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html)

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)